

Helvetia Versicherungen
 Transportversicherungen
 Dufourstrasse 40
 9001 St.Gallen

T +41 58 280 10 00 (24 h)
 marine@helvetia.ch

Ausstellungsversicherung (Police-Nr. 4.001.115.837) für Ihre Messegüter, Standmaterial und -einrichtungen

Sehr geehrte Aussteller

Gemäss Messereglement haftet die Zuger Messe AG nicht für Schäden wie z.B. Diebstahl oder Beschädigung an Ihren Ausstellungsgütern. Deshalb empfiehlt Ihnen die Zuger Messe AG den Abschluss einer einfachen und günstigen Versicherung gegen alle Risiken (Verlust und Beschädigung) gemäss ABVT 2006. Diese können Sie bei Helvetia Versicherungen abschliessen.

Mit der Bezahlung der von Ihnen selbst errechneten Prämie **vor** Risikobeginn sind Ihre Güter während der Ausstellung gegen Verlust und Beschädigung versichert und nach Wunsch auch auf dem Hin- und Rücktransport (innerhalb CH/FL).

Für die Prämienberechnung haben Sie den Neuwert **all** Ihrer Ausstellungsgüter und des Standmaterials sowie Ihrer Standeinrichtung zu deklarieren, andernfalls sind im Schadenfall die Folgen einer Unterversicherung zu tragen.

Stand-Nummer:

Firma/Aussteller und Verantwortlicher:

Art der zu versichernden Güter (siehe nicht versicherte Güter auf Rückseite)

.....

.....

	Versicherungssumme Neuwert Ihrer Ausstellungsgüter, Ihres Standmaterials und Ihrer Standeinrichtung	Prämiensatz inkl. 5% eidg. Stempelabgabe	Versicherungsprämie
Ausstellungsversicherung mit Hin- und Rücktransport innerhalb CH/FL	CHF	0.735 %	CHF
Ausstellungsversicherung ohne Hin- und Rücktransport	CHF	0.420 %	CHF Minimalprämie CHF 210.–

Wichtig: Die Versicherung tritt nur unter der Voraussetzung in Kraft, dass Sie **vor** Risikobeginn

- dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail an marine@helvetia.ch gesandt haben;
- die Prämie mit dem Vermerk: **«Police 4.001.115.837»** auf folgendes Konto überwiesen haben:
 Helvetia Versicherungen
 IBAN CH80 0483 5028 7245 3100 0
 CRESCHZZ80A
 Crédit Suisse (Schweiz) AG, Postfach, 8070 Zürich

Wir erklären, die Versicherungsbestimmungen (siehe Rückseite) zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift

.....

Auszug aus den Versicherungsbedingungen

1. Versicherte Güter

Güter aller Art, d.h. Ausstellungsgüter sowie Standmaterial und -einrichtungen.

Ohne besondere Vereinbarung sind nicht versichert

- Wertpapiere und Urkunden aller Art;
- Edelmetalle (unverarbeitet, in Barren oder gemünzt), deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist;
- Kurante Geldstücke aus Nichtedelmetallen;
- Banknoten;
- gezogene Lose;
- Uhren, Bijouterie, Zubehör- und Ersatzteile, echte Perlen (einschl. Zuchtperlen), Edelsteine und andere Juwelen;
- lebende Tiere;
- lebende oder frische Pflanzen;
- Güter, die auf eigener Achse reisen.

2. Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten (ABVT 2006)
 - Klausel TR 1/2006 (Maschinen, Apparate, Instrumente, Möbel und Fahrzeuge) und Klausel TR 5/2006 (Temperatureinflüsse)
 - Klausel TR 3/2006 (Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert)
 - Klausel TR 7/2006 (Krieg) und Klausel TR 8/2006 (Streik, Unruhen, Terrorismus)
- (Die vollständigen Bedingungen stellt Ihnen Helvetia auf Wunsch gerne zu.)

3. Versicherungsumfang

Die Versicherung gilt – anderslautende Bestimmungen vorbehalten – gemäss Art. 4 «Versicherung gegen alle Risiken» ABVT 2006. Ferner gelten je nach Art der Güter die Bestimmungen der Klauseln gem. Ziff. 2.

In Erweiterung von Art. 6 «Ausschlüsse» der ABVT 2006 haftet Helvetia nicht für

- Schäden, welche an angeschlossenen und im Betrieb stehenden elektrischen Leitungen und Anlagen durch Kurzschluss entstehen;
- innere Betriebs-, Bruch- und Maschinenschäden, d.h. solche Schäden, die nicht auf äussere gewaltsame Veranlassung, sondern auf Materialfehler, Abnutzung oder Überanstrengung des Betriebs zurückzuführen sind;
- für die im Freien ausgestellten Kunstgegenstände gelten Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie durch Witterungseinflüsse verursachte Schäden, die auf den Zustand des Materials oder dessen Verarbeitung zurückzuführen sind, von der Versicherung ausgeschlossen;
- Luftfeuchtigkeit und Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen.

4. Anfang und Ende der Versicherung

Die Versicherung gilt von Standort zu Standort, d.h. die Güter sind auch während des unmittelbaren Hintransportes zum Fahrzeug und unmittelbaren Wegtransportes vom Fahrzeug versichert. Falls nur das Ausstellungsrisiko versichert ist, gelten Verlust und Beschädigung nur versichert, wenn der Aussteller nachweist, dass sie sich während der Ausstellung selbst und nicht während der Transporte sowie des Auf- oder Abladens ereignet haben.

Die mit der Ausstellung verbundenen Vor- bzw. Nachlagerungen sind mitversichert, sofern deren Überwachung durch die Ausstellungsorganisation gewährleistet ist.

5. Wertbestimmungen

- Die Versicherungssumme muss die Gesamtheit der Güter umfassen (Neuwert der Ausstellungsgüter inkl. Standmaterial/-einrichtungen), andernfalls sind im Schadenfall die Folgen einer Unterversicherung zu tragen.
- Ersatzwert: In Abänderung aller anderslautenden Bedingungen gilt als Ersatzwert:
 - für verkaufte Güter ohne Ersatzlieferung Verkaufspreis des Versicherungsnehmers
 - mit Ersatzlieferung Einstandspreis des Versicherungsnehmers
 - noch nicht verkaufte Güter Einstandspreis oder Kaufpreis des Versicherungsnehmers
 - gebrauchte Güter Zeitwert
 - Datenträger Materialwert und Kopierkosten der Daten

6. Selbstbehalt

CHF 200.– pro Schadenereignis. Dieser wird von der Entschädigung abgezogen.

7. Obliegenheiten im Schadenfall

Schäden sind sofort nach Eintritt bzw. Feststellung der Helvetia Versicherung zu melden. Diebstahlschäden müssen sofort der Messeleitung und der Polizei gemeldet werden. Die Frist für Schadenmeldungen ist auf vier Wochen nach Ausstellungsschluss begrenzt. Transportschäden sind durch eine Tatbestandsaufnahme zu belegen und der Regress gegen die eventuell verantwortlichen Transportunternehmungen oder gegen Dritte ist sicherzustellen.

8. Sicherheitsmassnahmen

Der Versicherungsschutz gilt nur unter der Voraussetzung, dass sich die versicherten Güter während der Ausstellung stets unter Aufsicht befinden und die Ausstellungsräume ausserhalb der Öffnungszeiten ordnungsgemäss abgeschlossen werden. Computer, Beamer, Handys und Foto- und Videokameras sind ausserhalb der Öffnungszeiten zusätzlich gegen Diebstahl zu sichern oder in separaten abgeschlossenen Räumen oder Behältnissen aufzubewahren.

9. Schadenmeldung

Schäden sind sofort nach Eintritt bzw. Feststellung an Helvetia Versicherungen unter T +41 58 280 30 00 (24 h) oder E-Mail: transport.schaden@helvetia.ch zu melden.

Diebstahlschäden müssen zudem unbedingt dem Hallenchef und der Polizei gemeldet werden. Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Die zur Zeit der Entdeckung eines Diebstahls noch vorhandenen Gegenstände sowie allfällige Spuren dürfen nicht entfernt werden, bevor Helvetia die Einwilligung erteilt hat.

10. Entschädigungsforderung

Im Falle einer Entschädigungsforderung hat der Antragsteller, aufgrund eines Verzeichnisses über sämtliche deklarierten Güter, seinen Schaden nachzuweisen.